

Für eine gute Reise

Ihre Versicherungsbedingungen

Reiseversicherungspaket Reise-, Sport- und Freizeitschutz

Mitgliedertarif für den Deutschen Alpenverein (DAV)

Wir sind für Sie da

24-Stunden-Notruf-Service

Bei Notfällen auf Reisen steht Ihnen unser **24-Stunden-Notruf-Service** hilfreich zur Seite. An 365 Tagen im Jahr ist unser Servicetelefon für Sie unter der Nummer **+49 89 306 570 91** zu erreichen.

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter der Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

Haben Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen?

Unser Serviceteam beantwortet alle Fragen rund um das Thema Reiseversicherung. (Mo – Fr: 8:00 – 18:00 Uhr)

Telefon: +49 681 844 5246
E-Mail: reiseservice@urv.de

Sie benötigen eine Bescheinigung zur Auslandsreise-Krankenversicherung für Reisen z. B. nach Kuba oder Russland?

Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam. Wir senden Ihnen die Bescheinigung zu.

E-Mail: bestaetigung@urv.de

Wo reichen Sie Ihre Schadenmeldung ein?

Reichen Sie Ihren Schaden online ein unter:
<https://www.urv.de/schaden-melden>

Oder senden Sie uns Ihre Schadenmeldung per Post:
Union Reiseversicherung AG
Reiseservice
D-66087 Saarbrücken

Vielen Dank, dass Sie sich für eine Reiseversicherung der Union Reiseversicherung AG entschieden haben. Wir haben versucht, die Versicherungsbedingungen (Bedingungen) möglichst verständlich zu gestalten. Dennoch kommen auch wir als Versicherer nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Daher erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die nachfolgenden Seiten gründlich durchzulesen und bewahren Sie die Bedingungen sorgfältig auf. Dadurch haben Sie später die Möglichkeit, besonders im Versicherungsfall, alles Wichtige nochmals nachzulesen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsinformationen	2	Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz	11
Widerrufsbelehrung	2	Übersicht Dienstleister	12
Definitionen und Hinweise	3	Datenschutzinformationen nach Art. 12 ff. DSGVO	
Bedingungen für Jahresversicherungen der Union Reiseversicherung AG	3	(vormals Merkblatt zur Datenverarbeitung)	13
Glossar	3		
Allgemeine Bestimmungen (gültig für die von A – D genannten Versicherungen)	4		
Besondere Bedingungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)	6		
A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	6		
B. Notfall-Service-Versicherung	8		
C. Auslandsreise-Krankenversicherung	8		
D. Sportgeräte- und Reisegepäck-Versicherung	10		

Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

Ihr Vertragspartner ist die:

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Maximilianstraße 53, 80530 München

Telefon: (0 89) 21 60-67 45

Internet: www.urv.de

E-Mail: reiseservice@urv.de

Vorstand: Klaus G. Leyh (Vorsitzender), Mareike Steinmann-Baptist

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Stephan Spieleder

Registergericht München, HRB 137 918

USt.-IdNr.: DE259197822

Gläubiger-ID.: DE07URV0000156983

Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Reiseversicherung AG ist der Betrieb von Reiseversicherungen auf der Basis privatrechtlicher und schuldrechtlicher Verträge.

Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung

Auf welcher Basis werden die Versicherungsleistungen erbracht?

Für Ihren Vertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung für die aufgeführten versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

Wann können Sie mit einer Erstattung rechnen?

Haben wir unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von 2 Wochen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Mit der Bezahlung des Beitrags besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungssteuer ist in dem Beitrag enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

Besonderheiten bei der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung:

Bereits gebuchte Reisen sind vom Versicherungsschutz der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gemäß Teil A der Besonderen Bedingungen nur umfasst, wenn die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reise-Antritt abgeschlossen wird. Liegen zwischen Reisebuchung und Reise-Antritt weniger als 30 Tage? Dann besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Versicherung am Tag der Buchung der Reise oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage abgeschlossen wird.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrags widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Alles Weitere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1:

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein (Versicherungsnachweis),
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung AG

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

Klaus G. Leyh (Vorsitzender), Mareike Steinmann-Baptist,

Maximilianstr. 53, 80530 München, Postanschrift: 66087 Saarbrücken

E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen bei Versicherungen für eine Reise

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag,

sodass ein Betrag von 0 Euro anfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen bei der Jahresversicherung

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe des 365. Teil des vertraglich vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage, gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2:

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Welche Vertragssprache gilt?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht. Maßgebend für die Versicherungsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags ist die deutsche Sprache.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Bei Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrag mit der URV haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. Am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns e.V. nimmt die URV nicht teil.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Definitionen und Hinweise

Definition Paar/Familie

Wer ist in der Paar-Versicherung mitversichert?

In der Paar-Versicherung sind Sie selbst und ein weiterer Erwachsener, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, versichert. Bei der Wahl der Versicherung ist das Alter der ältesten zu versichernden Person maßgeblich.

Wer ist in der Familien-Versicherung mitversichert?

1. In der Familien-Versicherung sind Sie selbst und maximal ein weiterer Erwachsener, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder Geschlecht, versichert. Darüber hinaus können eigene Kinder in beliebiger Anzahl mitversichert werden. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten ebenfalls als eigene Kinder. Ansonsten sind maximal 6 Kinder versicherbar.
2. Die Möglichkeit, Kinder in der Familien-Versicherung mitzuversichern, endet am Tag vor dem 25. Geburtstag des Kindes.
3. Bei der Wahl der Versicherung ist das Alter der ältesten zu versichernden Person maßgeblich.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist eine Reise, und ab wann gilt diese als angetreten?

1. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Sobald Sie die erste Teilleistung in Anspruch nehmen, gilt die Reise insgesamt als angetreten. Die Reise endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.
2. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen:
 - 2.1 **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in: die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
 - 2.2 **Schiffsreisen:** Einschiffung (Check-in im Hafen oder auf dem Schiff).
 - 2.3 **Busreisen:** Einstieg in den Bus.
 - 2.4 **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug.
 - 2.5 **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. Übernahme der Ferienwohnung).
 - 2.6 Gehört der Transfer zum versicherten Gesamtpreis (z. B. Rail & Fly)? Dann beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus. Erfolgt der Transfer mittels Flugzeug? Dann beginnt die Reise mit dem Check-in bzw. bei Vorab-Check-in: die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
3. Sobald die Reise angetreten ist, endet der Versicherungsschutz aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Was müssen Sie bei allen Schadensfällen beachten?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und diesen nachweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege) zu sichern.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)?

Tritt ein versichertes Ereignis ein, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Der Abschluss des Versicherungsvertrags befreit Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung der Stornokosten an den Reiseveranstalter. Im Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten.

Bei einer verspäteten Hinreise ersetzen wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Mehrkosten der Hinreise sowie den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort. Dazu brauchen wir:

- **Buchungsunterlagen der Reise** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises.
- **Versicherungsnachweis.**
- **Stornokostenrechnung** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objekts eine Bestätigung des Vermieters über eine evtl. Weitervermietung).
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Krankheits- und Behandlungsbeginn und ausführlicher Diagnose, bei Bedarf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung); bei Tod eine Sterbeurkunde.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen während der Reise (Notfall-Service-Versicherung)?

Erkranken Sie während der Reise oder erleiden einen Unfall oder anderen Notfall? Und ist deswegen eine stationäre Behandlung oder ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport erforderlich? Dann wenden Sie sich bitte unverzüglich an unseren 24-Stunden-Notruf-Service: **+49 89 306 570 91**.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie im Ausland ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen (Auslandsreise-Krankenversicherung)?

Für die Erstattung der verauslagten Kosten brauchen wir: Originalrechnungen und/oder -rezepte.

Hinweis:

Die Originalrechnung muss enthalten:

- den Namen der behandelten Person.
- die Bezeichnung der Erkrankung.
- die Behandlungsdaten.
- die einzelnen ärztlichen Leistungen unter Nennung der hierfür veranschlagten Kosten.

Aus dem Rezept müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke hervorgehen.

Was umfasst das Reiseversicherungspaket Reise-, Sport- und Freizeitschutz?

Sie haben sich bei der Wahl Ihres Versicherungstarifs für das Reiseversicherungspaket Reise-, Sport- und Freizeitschutz entschieden? Hiervon umfasst wird die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Notfall-Service-Versicherung, die Auslandsreise-Krankenversicherung sowie eine Sportgeräte- und Reisegepäck-Versicherung.

Bedingungen für Jahresversicherungen der Union Reiseversicherung AG

Stand: 01.08.2025

Glossar

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung verstehen. Sie sollen wissen, was Sie von uns erwarten können. Daher erklären wir bestimmte Fachbegriffe, die Sie in den Besonderen Bestimmungen finden können. Teilweise erläutern wir die Fachbegriffe auch durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

A

Angehörige

Als Angehörige gelten:

1. Ihr/Ihre Ehe- bzw. Lebenspartner/-in, Ihr/Ihre Lebensgefährtin/-in in häuslicher Gemeinschaft.
2. Ihre Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Ein Nachweis über das bestehende Verwandtschaftsverhältnis ist zu erbringen.

Arbeitsplatzwechsel

Ein solcher liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Diese müssen zumindest auf die Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

B

Bergnot

Der Begriff Bergnot bezeichnet eine akute, oft lebensbedrohliche Notlage, in die Menschen beim Aufenthalt in den Bergen geraten können. Typische Ursachen für eine Bergnot sind plötzliche Wetterumschwünge, Orientierungslosigkeit, Abstürze, Erschöpfung, Verletzungen oder auch Lawinenabgänge.

Im juristischen oder rettungstechnischen Kontext spricht man von Bergnot, wenn jemand in einer Situation ist, aus der er sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien kann und deshalb Hilfe durch Dritte – etwa durch die Bergrettung – benötigt.

Die Besonderheit der Bergnot liegt darin, dass sie oft sehr plötzlich eintritt und aufgrund der extremen Umgebung (Höhe, Gelände, Wetter) schnell eskalieren kann.

Betreuungspersonen

Sind die Personen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen; Beispiel: Krankenpfleger.

E

Unerwartet schwere Erkrankung

Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung, wenn hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

- Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.
- Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
- Fall 3: Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert,
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.

Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor **Reise-Antritt** erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird **nach Abschluss der Versicherung** und **nach Reisebuchung** eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. **Vor Reise-Antritt** kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde von einem Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z.B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

O

Objekt

Objekte sind z.B. Ferienhäuser, -wohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote sowie gecharterte Yachten.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P

Pandemie

Eine Pandemie im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht und die Weltgesundheitsorganisation diese Pandemie festgestellt und noch nicht für beendet erklärt hat. Für Covid-19 gilt dies nicht.

R

Reisedauer

Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag, eine Reise vom 7. bis 12. (5 Nächte/ 6 Tage) beinhaltet demzufolge 6 Tage, die versichert werden müssen.

Reisepreis

Der Reisepreis ist der Gesamtbetrag, der als Entgelt für die Gesamtheit aller gebuchten Reiseleistungen vereinbart ist.

S

Schule/Universitäten

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierter Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Allgemeine Hochschulreife, Fachbezogene Hochschulreife; zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z.B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Stiefeltern

Von Stiefeltern im Sinne der Versicherungsbedingungen kann nur gesprochen werden, wenn zwischen der Stiefmutter/dem Stiefvater und dem Elternteil eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Stornokosten

Der Reisende hat die Möglichkeit, vom abgeschlossenen Reisevertrag durch eine Stornierung Abstand zu nehmen. Damit verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Als Ausgleich für diesen Nachteil kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, den Ersatz der sogenannten Stornokosten. Über die Höhe der Entschädigung erstellt der Reiseveranstalter/Vermieter eine entsprechende Stornokostenrechnung.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate. Beispiel: Beginn 5. August 2025 um 0:00; Ende 4. August 2026 um 23:59.

W

Wintersportgeräte

Wintersportgeräte sind alle beweglichen Gegenstände, die primär zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten auf Schnee oder Eis bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Ski (Alpin-, Langlauf- und Tourenski)
- Snowboards
- Skischuhe und Snowboardschuhe
- Helme und Schutzbekleidung speziell für den Wintersport
- Schlitten und Rodel
- Schlittschuhe und Eishockeyschutzausrüstung

Nicht umfasst sind motorisierte Fahrzeuge (z.B. Schneemobile), Kleidung ohne spezifischen Schutz- oder Sportbezug, sowie Ausrüstungsgegenstände, die nicht primär dem sportlichen Gebrauch dienen. Ski- und Walkingstöcke gelten nicht als Wintersportgeräte im Sinne dieser Bedingungen.

Allgemeine Bestimmungen (gültig für die von A – D genannten Versicherungen)

§ 1 Wer ist versichert?

Als versicherte Person besteht für Sie Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsnachweis namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören.

§ 2 Wer kann versichert werden?

1. Versicherungsnehmer kann sein, wer Mitglied in einer Sektion des Deutschen Alpenverein e.V. ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Versicherte Person kann sein, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Liegen diese nicht vor, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Zahlung des Beitrags nicht zustande.

§ 3 Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

1. Vom Versicherungsschutz umfasst sind grundsätzlich alle privaten Reisen.
2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur solche Reisen vom Versicherungsschutz umfasst, bei denen die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort oder Ihrer Arbeitsstätte und dem Zielort mehr als 50 Kilometer beträgt.

3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte sowie hauptberufliche Außendiensttätigkeiten gelten nicht als Reise.
4. Bei einer Jahresversicherung besteht Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen innerhalb eines Versicherungsjahres.

§ 4 Bis zu welchem Reisepreis können Reisen versichert werden?

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt: Wir versichern Ihre Reisen bis zu einem Reisepreis von 250 Euro pro Person und Reise. Wird der Reisepreis von 250 Euro je Person und Reise überschritten, ist diese Reise nicht versichert.

§ 5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst dann, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig bezahlt haben.

1. Bei Abschluss einer Jahresversicherung:

- 1.1 beginnt der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. **Bitte beachten Sie:** Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- 1.2 beginnt der Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzübertritt ins Ausland. Er besteht für die ersten 42 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) jeder Auslandsreise, die innerhalb des Versicherungsjahres angetreten wird. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz endet mit dem Grenzübertritt ins Inland, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. Der Versicherungsschutz von maximal 42 Tagen je Auslandsreise verlängert sich nicht, wenn während der Auslandsreise ein neues Versicherungsjahr beginnt.
- 1.3. Ist innerhalb von 42 Tage ein Versicherungsfall eingetreten, für den ein Leistungsanspruch in der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht? Und müssen Sie aufgrund des Versicherungsfalles länger behandelt werden, sodass eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz, bis Sie wieder transportfähig sind.
- 1.4 beginnt der Versicherungsschutz in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Wenn Sie die Reise beenden, endet auch Ihr Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 1.5 Kann die Reise nicht wie geplant beendet werden? Weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? Dann verlängert sich der vereinbarte Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, max. jedoch bis zu 60 Tage.
- 1.6 endet das Versicherungsjahr
 - 1.6.1 **vor Antritt der Reise:** Dann besteht der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.
 - 1.6.2 **während der Reise:** Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn die Versicherung nicht gekündigt ist.
- 1.7 Haben Sie bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine Reise gebucht? Dann ist diese vom Versicherungsschutz umfasst, wenn Sie den Versicherungsvertrag spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise abschließen. Liegen zwischen Reisebuchung und Reise-Antritt weniger als 30 Tage? Dann besteht für diese Reise Versicherungsschutz, wenn Sie den Versicherungsvertrag am Tag der Buchung der Reise oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage abschließen.
- 1.8 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland wegziehen oder versterben. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

§ 6 Was ist bei der Beitragszahlung der Jahresversicherung zu beachten?

1. Wie können Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1 Wir ziehen den Beitrag per Lastschrift von Ihrem Konto ein. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn Sie uns Ihre vollständige Bankverbindung angeben und das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Änderungen der Bankverbindung teilen Sie uns bitte mit und sorgen für ausreichende Deckung des Kontos.
- 1.2 Sie haben bei Abschluss des Vertrags auch die Möglichkeit, die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler). Hierzu müssen Sie von dieser Person befugt sein.

2. Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- 2.1 Bei Abschluss neuer Jahresverträge ist der Beitrag unverzüglich spätestens zum Versicherungsbeginn fällig.
- 2.2 Der Beitrag bei Verlängerung eines Jahresvertrags ist zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- 2.3 Die Zahlung des Beitrags ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie oder der abweichende Beitragszahler einer berechtigten Einziehung widersprechen.
- 2.4 Können wir den Beitrag nicht abbuchen und trifft Sie hieran kein Verschulden, so gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.

3. Was passiert, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- 3.1 Ist der erste Beitrag für einen neuen Jahresvertrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, solange die Zahlung nicht erfolgt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 3.2 Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrer Bankverbindung machen oder Ihr Konto keine ausreichende Deckung aufweist. Ein fehlendes Vertretenmüssen ist durch Sie darzulegen und zu belegen.

3.3 Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto.

4. Was passiert, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen?

- 4.1 Bei Nichtzahlung von Beiträgen für weitere Versicherungsjahre setzen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 4.2 Kann der Beitrag innerhalb dieser Frist nicht abgebucht werden und tritt nach Ablauf der Frist ein Versicherungsfall ein, dann leisten wir nicht. Zudem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
- 4.3 Zahlen Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
5. **Welchen Beitrag müssen Sie bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bezahlen?** Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Wie lange läuft Ihr Vertrag bei Abschluss der Jahresversicherung? Wann können Sie diesen kündigen?

1. Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrags. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Versicherungsjahr. Es sei denn, er wird durch Sie oder uns spätestens einen Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gekündigt.
2. Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich. Sie können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Der Versicherungsvertrag endet bei Tod des Versicherungsnehmers.
 - 3.1 Die versicherten Personen haben das Recht den Versicherungsvertrag unter Benennung eines Versicherungsnehmers fortzusetzen, sofern für die versicherten Personen Versicherungsfähigkeit besteht und sich der benannte Versicherungsnehmer damit einverstanden erklärt.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz für eine versicherte Person endet mit deren Tod.

§ 8 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch:
 - 1.1 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen,
 - 1.2 Streik oder sonstige Arbeitskämpfabmaßnahmen,
 - 1.3 Kernenergie,
 - 1.4 Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand,
 es sei denn, in den Besonderen Bedingungen wird ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags und/oder Buchung der Reise bereits eingetreten waren.
3. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei und entsteht hierdurch ein Schaden, so besteht kein Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie aufgrund des Versicherungsfalles versuchen, uns in arglistiger Absicht zu täuschen.
5. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
6. Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen gelten in den Besonderen Bedingungen weitere Ausschlüsse.

§ 9 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie und versicherte Personen müssen:
 - 1.1 alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - 1.2 uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - 1.3 das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darlegen.
 - 1.4 jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - 1.5 uns zudem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht ermöglichen.
2. Zum Nachweis müssen Sie Rechnungen und -belege im Original einreichen. Die behandelnden Ärzte sind bei Bedarf von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 10 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Außer im Falle der Arglist bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

§ 11 Wann erfolgt eine Erstattung (Zahlung)?

1. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Kosten für die Überweisung der Erstattung in das Ausland und für Übersetzungen können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden.
3. Kosten, die in Fremdwährung entstanden sind, werden in Euro erstattet. Hierbei wird der Wechselkurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, zugrunde gelegt. Als Tageskurs gilt der amtliche Devisenkurs. Es sei denn, Sie können uns durch Bankbelege nachweisen, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnung notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

§ 12 Was gilt, wenn Sie oder die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

1. Besteht im Versicherungsfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit der Schaden durch uns ersetzt wird. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
2. Sie sind sofern erforderlich auf unser Verlangen verpflichtet, die Ersatzansprüche nach Ziffer 1 schriftlich an uns abzutreten.

§ 13 Wer zahlt, wenn mehrere Leistungspflichtige bestehen?

Leistungen aus dieser Versicherung werden subsidiär erbracht. Das bedeutet: Wir leisten nur insoweit, als keine anderweitige Leistungspflicht – insbesondere durch gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Sozialversicherungsträger, andere Reiseversicherungen oder sonstige Dritte besteht. Erbringt ein anderer Leistungsträger oder ein Dritter (ganz oder teilweise) Leistungen für denselben Versicherungsfall, geht dessen Leistungspflicht unseren vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns an? Dann werden wir in Vorleistung treten und den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 14 Wann verjährt der Erstattungsanspruch?

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 15 In welcher Form müssen Willenserklärungen abgegeben werden?

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Dies gilt sowohl für Sie als auch für uns.

§ 16 Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht gilt?

1. Wünschen Sie aus dem Versicherungsvertrag eine gerichtliche Klärung? So können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - 1.1 München.
 - 1.2 dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
2. Wünschen wir eine gerichtliche Klärung? Dann ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Besondere Bedingungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können?

1. Wenn Sie Ihre Reise nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.
2. Insgesamt erstatten wir nicht mehr als den versicherten Reisepreis (siehe § 4 der Allgemeinen Bestimmungen).
3. Um die unter Ziffer 1 genannte Leistung zu erhalten, müssen alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 3.1 Es liegt ein versichertes Ereignis vor, von dem Sie selbst oder eine Risikoperson betroffen sind.
 - 3.2 Bei Abschluss der Versicherung war mit dem Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen.
 - 3.3 Das Ereignis ist während der Dauer des bestehenden Versicherungsschutzes eingetreten.
 - 3.4 Die Reise wurde storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - 3.5 Aufgrund des Ereignisses ist es Ihnen nicht zumutbar, die Reise planmäßig durchzuführen.

§ 2 Was ist bei einem verspäteten Reise-Antritt versichert?

1. Wird die Reise verspätet angetreten, weil:
 - 1.1 Sie selbst oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind, oder
 - 1.2 sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspätet. Und versäumen Sie dadurch Ihr versichertes Verkehrsmittel?

- 1.3 Sie als FahrerIn/Fahrer oder Fahrzeuginsassin/Fahrzeuginsasse während Ihrer Anreise an einem Verkehrsunfall beteiligt sind oder das Fahrzeug eine Panne erleidet. Und versäumen Sie dadurch Ihr versichertes Verkehrsmittel?

1.4 Dann erstatten wir Ihnen in diesen Fällen:

- die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - und den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort.
2. Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen, höchstens aber den versicherten Reisepreis (siehe § 4 der Allgemeinen Bestimmungen).

§ 3 Was ist bei einer Umbuchung der Reise versichert?

Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen. Insgesamt erstatten wir nicht mehr als den versicherten Reisepreis (siehe § 4 der Allgemeinen Bestimmungen).

§ 4 Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

1. Haben Sie zusammen mit einer Risikoperson oder einer bei der URV versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht? Und diese Person storniert aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise? Sie entscheiden sich dennoch, die Reise alleine anzutreten? Dann erstatten wir Ihnen:
 - 1.1 den Einzelzimmerzuschlag sowie zusätzliche Umbuchungsgebühren oder
 - 1.2 die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.
2. Erstattet wird bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen. Insgesamt erstatten wir nicht mehr als den versicherten Reisepreis (siehe § 4 der Allgemeinen Bestimmungen).

§ 5 Sind Vermittlungsentgelte versichert?

1. Versichert ist ein vertraglich vereinbartes und geschuldetes Vermittlungsentgelt, das für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets anfällt. Vorausgesetzt, das Vermittlungsentgelt wurde bereits bei der Reisebuchung vereinbart und ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Wir erstatten das Vermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
3. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung). Insgesamt erstatten wir nicht mehr als den versicherten Reisepreis (siehe § 4 der Allgemeinen Bestimmungen).

§ 6 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung, wenn hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist.
 - 1.1 Unerwartet ist jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung.
 - 1.2 Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
 - 1.3 Zudem ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert,
 - die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
 - wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.
- 1.4 Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ (nicht abschließend):
 - Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reise-Antritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
 - Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
 - Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reise-Antritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde von einem Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.
 - 1.5 Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):
 - Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus

Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

2. Versicherte Ereignisse sind zudem:

- Tod.
- eine schwere Unfallverletzung.
- Schwangerschaft.
- Impfunverträglichkeit. Ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes sind nicht versichert.
- ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- Bruch von Prothesen.
- Lockerung implantierter Gelenke.
- eine unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
- ein erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson erforderlich ist, um den Schaden festzustellen. Der Schaden gilt als erheblich, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.
- die unerwartete betriebsbedingte Kündigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Voraussetzung ist: Sie selbst, eine versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson verliert dadurch ihren Arbeitsplatz. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
- die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
- die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses eines Schülers nach der Schulzeit. Voraussetzung ist: der versicherte Schüler ist bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet.
- der unerwartete Beginn Ihres Bundesfreiwilligendienstes, Ihres freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- ein Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn Sie die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht haben. Dabei muss das bisherige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens gilt nicht als Arbeitsplatzwechsel. Zudem ist erforderlich, dass die Reisezeit in die Probezeit, maximal in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
- konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Aufgrund der Kurzarbeit muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch um mindestens 35% verringern. Zudem muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und Reisebeginn anmelden.
- die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule/Hochschule, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist: die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise statt.
- die Nichtversetzung eines Schülers.
- die Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze, wenn dieser/diese zur Reise angemeldet war. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- Einreichen der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- eine gerichtliche Vorladung. Voraussetzung ist: das Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft (seit mindestens 6 Monaten bestehend) vor der versicherten, gemeinsamen Reise der Lebensgefährten.
- eine unerwartet schwere Erkrankung, eine schwere Unfallverletzung oder der Tod eines zur Reise angemeldeten Hundes oder einer zur Reise angemeldeten Katze.

§ 7 Wer sind Ihre Risikopersonen?

1. Risikopersonen sind
 - 1.1 Ihre Angehörigen, definiert als
 - 1.1.1 Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz.
 - 1.1.2 Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel.
 - 1.1.3 Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin.
 - 1.1.4 Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister.
 - 1.1.5 Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
 - 1.2 Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte.
 - 1.3 der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte einer versicherten mitreisenden Person.
 - 1.4 Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
 - 1.5 Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1.1) Risikopersonen.

- 1.6 Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als sechs Personen gilt: Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihr in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte und dessen Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

§ 8 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Es gelten die Ausschlüsse nach § 8 der Allgemeinen Bestimmungen. Zusätzlich leisten wir nicht:

1. für Schäden durch Pandemien. Eine Pandemie im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinentes oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht und die Weltgesundheitsorganisation diese Pandemie festgestellt und noch nicht für beendet erklärt hat. Für Sars-CoV-2 (Covid-19) gilt dies nicht.
2. bei einer psychischen Reaktion:
 - 2.1 auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke im Zielgebiet.
 - 2.2 aufgrund der Befürchtung vor Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren Unruhen, Terroranschlägen, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben, Krankheiten oder Seuchen im Zielgebiet.
3. beim Verlust von Prothesen aller Art.
4. für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
5. für Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 9 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst gering zu halten. Sobald ein versichertes Ereignis eintritt, müssen Sie daher Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens bevor sich die Stornokosten erhöhen. In welcher Höhe Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses anfallen und wann sich diese erhöhen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (z. B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) oder den einzelvertraglichen Regelungen.
2. Bei verspätetem Antritt der Reise sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Buchungsstelle zu unterrichten. Nach der Art und Qualität der gebuchten Reise ist die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
3. Zur Bearbeitung des Versicherungsfalls müssen folgende Unterlagen bei uns eingereicht werden:
 - 3.1 Diese Unterlagen brauchen wir immer: Versicherungsnachweis, eine Kopie der kompletten Buchungsunterlagen, die Stornokostenrechnung des Leistungsträgers (z. B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft) im Original, den Nachweis über das Vermittlungsentgelt.
 - 3.2 Bei unerwartet schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken brauchen wir ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Psychische Erkrankungen sind durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen. Attestkosten übernehmen wir gegen Nachweis bis zu 30 Euro je Versicherungsfall.
 - 3.3 Bei Tod brauchen wir eine Kopie der Sterbeurkunde.
 - 3.4 Bei einem Schaden am Eigentum sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie der Anzeige bei der Polizei) einzureichen.
 - 3.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.6 Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses: den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses: eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Meldung als arbeitssuchend sowie eine Kopie des Ausbildungsvertrags.
 - 3.8 Bei Kurzarbeit: eine Bestätigung des Arbeitgebers über Beginn und Dauer der Kurzarbeit sowie über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs.
 - 3.9 Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit im Falle der Stornierung eines Objekts.
 - 3.10 Zum Nachweis des Bestehens oder der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft brauchen wir eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise, alternativ eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes. Im Falle einer Auflösung ist eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes obligatorisch.
 - 3.11 Alle weiteren versicherten Ereignisse sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
4. Bei Bedarf sind Sie verpflichtet, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Hierunter fällt auch die fachärztliche Überprüfung durch ein Gutachten.

§ 10 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

B. Notfall-Service-Versicherung

§ 1 Was ist versichert?

1. Erkranken Sie während der Reise, erleiden einen Unfall oder versterben? Dann erbringen wir Service- und Beistandsleistungen.
2. Vorausgesetzt, Sie oder ein von Ihnen Beauftragter wendet sich bei Eintritt des versicherten Ereignisses an unseren weltweiten Notruf-Service.
3. Entstehen durch eine unterbliebene Benachrichtigung und Abstimmung Mehrkosten? Dann können wir diese von der Versicherungsleistung abziehen.

§ 2 Sie möchten eine Auskunft zur ärztlichen Versorgung vor Ort oder brauchen im Ausland verschreibungspflichtige Arzneimittel?

1. Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich? Dann informieren wir Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung vor Ort. Sofern sich ein solcher an Ihrem Urlaubsort befindet, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt und übersetzen die Diagnosen für Sie. Wir erklären Ihnen die Diagnostik und das weitere Vorgehen.
2. Brauchen Sie krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel? Sind diese oder Ersatzpräparate vor Ort nicht erhältlich? Dann übernehmen wir, in Absprache mit dem Hausarzt, den Versand der Präparate und die damit verbundenen Versandkosten. Die Kosten des Arzneimittels werden nicht übernommen.

§ 3 Welche Hilfen gibt es, wenn eine stationäre oder ambulante Behandlung im Ausland erforderlich wird?

1. Über einen von uns beauftragten Arzt wird der Kontakt zu den behandelnden Ärzten hergestellt. Falls es erforderlich ist, wird Ihr Hausarzt hinzugezogen. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen.
2. Ist eine stationäre Behandlung erforderlich und dauert diese voraussichtlich länger als 10 Tage? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise in Höhe von bis zu insgesamt 1.000 Euro. Wir erstatten die Kosten für max. 10 Übernachtungen in Höhe von bis zu 100 Euro pro Übernachtung.

§ 4 Welche Hilfen gibt es, wenn eine stationäre Behandlung im Inland erforderlich wird?

Haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland? Und erkranken oder verunfallen Sie auf einer Reise innerhalb Deutschlands? Ein erforderlicher Krankenhausaufenthalt im Inland dauert voraussichtlich länger als 10 Tage? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück an deren Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für das Transportmittel bis zu 500 Euro. Wir erstatten die Kosten für max. 10 Übernachtungen bis zu 100 Euro je Übernachtung.

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir, wenn mitreisende Kinder nicht mehr betreut werden können?

1. Sie können minderjährige Kinder aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir, sofern kein anderer Mitreisender die Kinder betreuen kann, die Betreuung der Kinder und erstatten die Kosten hierfür. Auf Wunsch organisieren wir die Rückreise der minderjährigen Kinder an den Wohnsitz und übernehmen die entstandenen Mehrkosten der Rückreise.
2. Dies gilt auch, wenn die Reise wegen Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht planmäßig beendet werden kann.

§ 6 Was wird bei einer Reise innerhalb Deutschlands im Todesfall erstattet?

1. Versterben Sie auf einer innerdeutschen Reise, organisieren wir auf Wunsch Ihrer Angehörigen die Überführung. Diese erfolgt an einen Bestattungsort innerhalb Deutschlands.
2. Alternativ wird die Bestattung vor Ort organisiert.
3. In beiden Fällen werden die Kosten für die Organisation übernommen.

§ 7 Was ist bei Verlust von Reisedokumenten und Kreditkarten versichert?

1. Sie verlieren Ihre Reisedokumente aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen? Dann sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Bei Ausweispapieren übernehmen wir die im Ausland anfallenden amtlichen Gebühren.
2. Sie verlieren Ihre Kreditkarte durch Diebstahl, Raub oder sonstiges Abhandenkommen? Dann vermitteln wir den Kontakt zum Kreditkarteninstitut, um die Kreditkarte zu sperren.
3. Ist das Kontaktieren Ihres Kreditkarteninstituts binnen 24 Stunden nicht möglich und geraten Sie dadurch in eine finanzielle Notlage, stellen wir Ihnen über unseren Notrufservice ein Darlehen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zur Verfügung.

§ 8 Was ist bei Strafverfolgungsmaßnahmen oder erforderlicher Kontaktaufnahme mit einer Behörde versichert?

1. Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht? Dann sind wir bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers behilflich.
2. Für anfallende Gerichts-, Anwalts- und/oder Dolmetscherkosten legen wir bis zu 2.500 Euro aus.
3. Werden Strafkautionen verlangt, legen wir hierfür bis zu 12.500 Euro aus.
4. Die ausgelegten Beträge müssen Sie uns unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht zurückbezahlen. Die Rückzahlung muss spätestens 3 Monate nach unserer Auszahlung an Sie erfolgen.
5. Erfordert eine Notlage die Kontaktaufnahme mit einer Behörde? Dann geben wir Auskunft zur Behördenzuständigkeit und zur Anschrift.

§ 9 Sind die Kosten der Rückbeförderung von Reisegepäck versichert?

Sind Sie aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung nicht selbst in der Lage, Ihr Gepäck mitzunehmen? Dann organisieren wir die Beförderung Ihres Reisegepäckes an Ihren Wohnort und erstatten die hierfür angefallenen Kosten.

§ 10 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Es gelten die Ausschlüsse nach § 8 der Allgemeinen Bestimmungen. Zusätzlich leisten wir nicht für Schäden, die durch Terroranschläge, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden. Werden Sie von einem der genannten Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen. Vorausgesetzt, eine Leistung ist uns möglich.

§ 11 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

Tritt ein Versicherungsfall ein, müssen Sie bzw. im Todesfall Ihr Rechtsnachfolger sich sofort an den 24-Stunden-Notruf-Service wenden.

§ 12 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie eine der in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen und § 12 der Besonderen Bestimmungen der Notfall-Service-Versicherung die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

C. Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

§ 2 Besteht Versicherungsschutz für Neugeborene?

Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt zum Tarif ihrer Eltern versichert. Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsvertrag mindestens seit 3 Monaten ununterbrochen bestand und
- das Neugeborene innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert wird und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz für das Neugeborene besteht.

§ 3 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Wir leisten:
 - 1.1 wenn Sie im Ausland erkranken oder einen Unfall erleiden. Geleistet wird für die medizinisch notwendige Heilbehandlung.
 - 1.2 wenn Sie in der Schwangerschaft wegen Komplikationen auf medizinisch notwendige Behandlungen angewiesen sind. Zu Komplikationen in der Schwangerschaft zählen:
 - Frühgeburten
 - notfallbedingte Schwangerschaftsabbrüche
 - Fehlgeburten.
 - 1.3 wenn Sie versterben oder einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentransport brauchen.Alle vorgenannten Versicherungsfälle beginnen mit der Heilbehandlung und enden, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.
2. Sie können unter den im Ausland zur Heilbehandlung zugelassenen:
 - 2.1 Ärzten
 - 2.2 Zahnärzten
 - 2.3 Heilpraktikern
 - 2.4 Physiotherapeuten
 - 2.5 Chiropraktikern
 - 2.6 Osteopathen
 - 2.7 Psychotherapeuten oder psychologischen Psychotherapeuten
 - 2.8 Kinder- und Jugendpsychotherapeutenfrei wählen.
3. Bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung können Sie unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern frei wählen. Vorausgesetzt:
 - diese stehen unter ständiger ärztlicher Leitung,
 - verfügen über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten,
 - und führen Krankengeschichten.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Diese Auslandsreise-Krankenversicherung ist ein Restkostentarif. Er leistet für die im folgenden aufgeführten Kosten, soweit sie nicht durch die Inanspruchnahme des Tarifs DAV-ASS Teil A abgedeckt werden.
2. Bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland? Übernommen werden die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Umfasst sind folgende Leistungen:
 - 2.1 Beratungen und Behandlungen durch Ärzte und Zahnärzte.
 - 2.2 Beratungen und Behandlungen durch Heilpraktiker, Osteopathen und Chiropraktiker.

- 2.3** Behandlungen im Krankenhaus, einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten.
- 2.4** Arznei- und Verbandmittel, soweit diese durch einen Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker verordnet werden. Nicht als Arzneimittel gelten Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
- 2.5** Durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Heilmittel. Dies umfasst ausschließlich:
- Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen,
 - Massagen,
 - medizinische Packungen,
 - Inhalationen,
 - Krankengymnastik.
- 2.6** Durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Hilfsmittel (ohne Sehhilfen und Hörgeräte). Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig erforderlich werden.
- 2.7** Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie.
- 2.8** Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung. Bei stationärer Heilbehandlung eines minderjährigen Kindes werden zusätzlich die Kosten der Mitnahme einer Begleitperson erstattet.
- 2.9** Alternative Heilbehandlungen. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Leistung auf den Betrag zu kürzen, der bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- 2.10** Schmerzstillende Zahnbehandlungen durch Zahnärzte und die damit verbundenen notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Umfasst ist auch die Anfertigung von provisorischem Zahnersatz sowie Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen. Nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays.
- 2.11** Behandlung von akuten Belastungsreaktionen durch Ärzte oder Psychotherapeuten zur Vermeidung von posttraumatischen Belastungsstörungen. Dies gilt, wenn es sich um die Folge eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Ereignisses (z.B. Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke oder Gewaltverbrechen) handelt. Erstattet werden 5 Sitzungen ohne vorherige Kostenzusage. Für die Kostenübernahme von weiteren Sitzungen ist die Kostenzusage durch uns oder den Notruf-Service erforderlich.
- 2. Bei einem Krankentransport ins Ausland?**
Müssen Sie ins Ausland durch einen Rettungsdienst (z.B. Kranken-, Unfall-, Rettungswagen oder Rettungshubschrauber) in ein Krankenhaus transportiert werden? Dann übernehmen wir die entstandenen Kosten. Gleiches gilt für einen Transport zum nächsterreichbaren Notfallarzt nach einem Unfall oder im Notfall. Umfasst sind folgende Leistungen:
- 2.1** Ersttransport. Krankentransport durch Rettungsdienste zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
- 2.2** Verlegungstransport. Umfasst ist der Krankentransport durch Rettungsdienste zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- 2.3** Erfolgt der Transport nicht durch einen Rettungsdienst (z.B. Taxi), ist die Leistung auf einen Rechnungsbetrag von insgesamt 30 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- 3. Bei einem Krankenrücktransport ins Inland?**
Wir übernehmen die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport und organisieren diesen. Umfasst sind folgende Leistungen:
- 3.1** Ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport liegt beispielsweise dann vor, wenn:
- eine stationäre Behandlung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert oder
 - die Kosten der Heilbehandlung im Ausland voraussichtlich die Kosten des Rücktransportes übersteigen würden.
- Der Rücktransport muss aus dem Ausland nach Deutschland oder in das Staatsgebiet, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, erfolgen. Es erfolgt in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus:
- an Ihrem ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
 - des Staatsgebiets, in dem Sie einen Wohnsitz haben (im Falle des § 2 Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen)
- 3.2** Kosten für eine Begleitperson. Dies gilt, wenn für den Krankenrücktransport eine Begleitung medizinisch sinnvoll ist.
- 3.3** Erfolgt ein Rücktransport einer versicherten Person, wird auch das Gepäck dieser Person zurück befördert. Für den Fall, dass hierfür Kosten anfallen, werden diese übernommen.
- 4. Im Todesfall?**
- 4.1** Versterben Sie während der Reise? Dann übernehmen wir die Kosten einer Bestattung im Ausland.
- 4.2** Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für eine Überführung an den vor Grenzüberschritt ins Ausland letzten ständigen Wohnsitz.
- 5. Für entstandene Telefonkosten aus dem Ausland?**
Ersetzt werden maximal 20 Euro je versicherte Person und Auslandsaufenthalt. Voraussetzung ist: es handelt sich nachweislich um Telefonkosten für Telefongespräche aus dem Ausland mit dem von uns benannten Notruf-Service.

§ 5 Sie möchten eine Auskunft zur ärztlichen Versorgung vor Ort oder brauchen im Ausland verschreibungspflichtige Arzneimittel?

- 1.** Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich? Dann informieren wir über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung vor Ort. Sofern sich ein solcher an Ihrem

Urlaubsort befindet, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt und übersetzen ausländische Diagnosen für Sie. Wir erklären Ihnen die Diagnostik und das weitere Vorgehen.

- 2.** Brauchen Sie krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel? Und sind Ersatzpräparate nicht erhältlich? Dann übernehmen wir, in Absprache mit dem Hausarzt, den Versand der Präparate und die damit verbundenen Versandkosten. Die Kosten des Arzneimittels werden nicht übernommen.

§ 6 Welche Hilfen gibt es, wenn eine stationäre oder ambulante Behandlung im Ausland erforderlich wird?

- 1.** Über einen von uns beauftragten Arzt wird der Kontakt zu den behandelnden Ärzten hergestellt. Falls es erforderlich ist, wird Ihr Hausarzt hinzugezogen. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen.
- 2.** Ist eine stationäre Behandlung erforderlich und dauert diese voraussichtlich länger als 10 Tage? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise bis zu insgesamt 1.000 Euro. Wir erstatten die Kosten für max. 10 Übernachtungen bis zu 100 Euro je Übernachtung.

§ 7 Erleiden Sie einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden?

- 1.** Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu insgesamt 25.000 Euro, sofern es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rettungsdienste handelt.
- 2.** Wir erstatten die von der versicherten Person geschuldeten notwendigen Kosten bis zu insgesamt 50.000 Euro für Rettungs- und Bergungseinsätze durch Rettungsdienste, wenn die versicherte Person bei Ausübung der im Rahmen der nach ASS 2025 versicherten sportlichen Freizeitaktivitäten einen Unfall erlitten hat oder in Bergnot geraten ist.
- 3.** Sollten Sie oder eine mitversicherte Person im Rahmen einer Aktion nach Ziffern 1. oder 2. tot aufgefunden werden? Dann erstatten wir die angefallenen Kosten gemäß Ziffern 1. bzw. 2. Dies gilt nicht, wenn der Todesertritt bereits vor Beginn der Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bekannt war. In diesem Fall sind die erstattungsfähigen Kosten auf einen Betrag i.H.v. 10.000 Euro je Person und Ereignis beschränkt.

§ 8 Sind Betreuungskosten für mitreisende minderjährige Kinder versichert?

- 1.** Sie können minderjährige Kinder aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir sofern kein anderer Mitreisender die Kinder betreuen kann, die Betreuung der Kinder und erstatten die Kosten hierfür. Auf Wunsch organisieren wir die Rückreise der minderjährigen Kinder an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen die entstandenen Mehrkosten der Rückreise.
- 2.** Brauchen Sie krankheits- oder unfallbedingt dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel? Und sind Ersatzpräparate nicht erhältlich? Dann übernehmen wir, in Absprache mit dem Hausarzt, den Versand der Präparate und die damit verbundenen Versandkosten. Die Kosten des Arzneimittels werden nicht übernommen.

§ 9 Wann wird Krankenhaustagegeld gezahlt?

- 1.** Werden die Kosten der stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger ganz oder teilweise übernommen? Dann erhalten Sie von uns, neben den gegebenenfalls verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten, ein Krankenhaustagegeld bis maximal 30 Euro pro Tag. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung.
- 2.** Möchten Sie von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro pro Tag.
- 3.** Der Anspruch nach den Ziffern 1. und 2. besteht für Sie auch dann, wenn die Erstattung der Kosten für die stationäre Krankenhausbehandlung aufgrund unserer subsidiären Leistungspflicht im Sinne des § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch einen Dritten erstattet werden.

§ 10 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Es gelten die Ausschlüsse nach § 8 der Allgemeinen Bestimmungen. Zusätzlich leisten wir nicht:

- 1.** Teilnahme an oder Durchführung von Bergtouren, die Reiseziele über 7000 Meter Höhe („Expedition“) enthalten
- 2.** bei Heilbehandlungen, die alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- 3.** bei Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bereits vor Antritt der Reise diagnostiziert wurden und Ihnen bekannt war, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner gemäß § 1 Partnerschaftsgesetz oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist. Zudem sind unerwartete Verschlechterungen des Gesundheitszustands bei chronischen Erkrankungen versichert.
- 4.** bei Krankheiten, Unfällen und Unfallfolgen sowie Todesfällen, die durch terroristische Anschläge und deren Folgen oder inneren Unruhen verursacht worden sind. Abweichend zu § 8 Ziffer 1.2 der Allgemeinen Bestimmungen leisten wir jedoch bei Krankheiten, Unfällen und Unfallfolgen sowie Todesfällen, die durch nicht vorhersehbaren Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen während eines Auslandsaufenthaltes verursacht worden sind. Als vorhersehbar gilt, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.
- 5.** bei Behandlungen von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

6. bei auf Vorsatz, Selbstmord oder Selbstmordversuch beruhenden Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen.
7. bei Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
8. bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Dies gilt nicht,
 - 8.1 wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung festgestellt und deswegen eine Heilbehandlung notwendig wird.
 - 8.2 wenn Sie während des vorübergehenden Aufenthaltes von einem Unfall betroffen sind und deshalb behandelt werden müssen.
9. bei Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden bedingungsgemäß erstattet.
10. bei psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungen. Die Behandlungen können unter den in § 4 Ziffer 2.11 genannten Voraussetzungen erstattet werden.
11. bei einer durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingten Behandlung oder Unterbringung.
12. bei Aufwendungen für Schwangerschaften, für Schwangerschaftsabbrüche, Entbindungen sowie für Wochenbeterkrankungen und deren Folgen (bis auf die unter § 3 Ziffer 1.2 genannten Versicherungsfälle).

§ 11 Was müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten (Obliegenheiten)?

1. Nehmen Sie unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontakt auf
 - im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder
 - vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.
 In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.
2. Sie müssen Rechnungen im Original vorlegen. Reichen Sie Zweitschriften ein, so müssen diese einen Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers enthalten.
3. Wir können verlangen, dass Sie uns Beginn und Ende eines jeden Aufenthalts im Ausland nachweisen.
4. Sie müssen alles unterlassen, was die Genesung gefährdet.
5. Wir können verlangen, dass Sie sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
6. Alle Belege müssen enthalten:
 - 6.1 den Namen des Heilbehandlers.
 - 6.2 den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person.
 - 6.3 die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen).
 - 6.4 die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Daten zur Behandlung.
7. Aus den Rezepten müssen deutlich hervorgehen:
 - 7.1 die verordneten Medikamente.
 - 7.2 die Preise und der Quittungsvermerk.
8. Bei einer Zahnbehandlung müssen in den Belegen die behandelten Zähne und daran vorgenommene Behandlungen genannt werden.
9. Sie möchten Überführungs- bzw. Bestattungskosten geltend machen? Dann müssen Sie die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einreichen.

§ 12 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

§ 13 Welche Assistance-Leistungen werden erbracht?

1. Im Bedarfsfall nennen wir Ihnen Ärzte und Krankenhäuser im Ausland.
2. Wir organisieren für Sie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport aus dem Ausland.
3. Wir organisieren für Sie die Notfallbetreuung von minderjährigen Kindern vor Ort.
4. Wir erteilen Ihnen auf Wunsch medizinische Auskünfte und Ratschläge vor und während Auslandsreisen.

Wird eine Krankenhausbehandlung oder ein Rücktransport erforderlich? Dann kümmern wir uns um die Kostenübernahme. Bitte informieren Sie vorher zeitnah unseren Notruf-Service. Unseren 24-Stunden-Notruf-Service erreichen Sie nahezu weltweit 7 Tage die Woche. Wählen Sie bitte: **+49 89 306 570 91**

D. Sportgeräte- und Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr gesamtes Reisegepäck bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Versicherungsbestätigung. Zum Reisegepäck zählen:

1. alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die auf der Reise mitgeführt, auch am Körper oder in der Kleidung getragen, oder durch ein übliches Transportmittel (z.B. Flugzeug, Bus, Bahn, Kfz, Kreuzfahrtschiff) befördert werden.
2. amtliche Ausweise, Führerscheine und Visa.

Eingeschränkt versichert sind folgende Sachen – die vereinbarte Versicherungssumme ist der Versicherungsbestätigung zu entnehmen:

1. Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden, sind bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert.
2. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert. Voraussetzung ist, dass die Sachen in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen sind oder im persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt werden.
3. Mit Ausnahme von Mobiltelefonen und Smartphones sind Foto-, Film-, Videokameras (auch Actioncams), EDV-Geräte, elektronische Kommunikations-, Wiedergabe- und Unterhaltungsgeräte, Drohnen sowie Software jeweils einschließlich Zubehör bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert, wenn sie nicht als Reisegepäck aufgegeben sind. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
4. Mobiltelefone und Smartphones einschließlich Zubehör sind bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert, wenn sie nicht als Reisegepäck aufgegeben sind. Sind Mobiltelefone und Smartphones als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
5. Wintersportgeräte. Diese sind nach Maßgabe von § 4 Ziffer 3. eingeschränkt versichert.
6. Sonstige Sportgeräte einschließlich Zubehör sind bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert, soweit sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Gewollte Unterbrechungen der Nutzung (Pausen, Toilettengänge) zählen nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Falle eines anerkannten Versicherungsfalles werden neben der Entschädigung Mietgebühren oder Reparaturen für Sportgeräte für Einzelpersonen bis insgesamt 100 Euro und für Familien bzw. Paare bis insgesamt 200 Euro erstattet.

§ 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Es gelten die Ausschlüsse nach § 8 der Allgemeinen Bestimmungen. Zusätzlich nicht versichert sind

1. motorgetriebene und motorunterstützte Sportgeräte; Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör und Ausrüstung
2. Hängegleiter, Surfbretter und Segelsportgeräte jeweils samt Zubehör
3. Schäden durch Abnutzung und Verschleiß
4. Schäden, die unter Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler)
5. Schäden durch Vergessen; Verlieren; Hängen-, Liegen- und Stehenlassen
6. Schäden durch Außerachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht oder unsachgemäße Verpackung
7. Hörgeräte, Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen
8. Rollstühle und andere Mobilitätshilfen
9. Schusswaffen jeder Art einschließlich Zubehör und Munition
10. Tiere, auch Trophäen
11. Antiquitäten und Kunstgegenstände
12. Geschäfts- oder Handelsgüter sowie Güter, die nicht Ihr Eigentum sind
13. Geld, Wertpapiere, Kreditkarten, Fahrkarten, Tickets, Urkunden, Pelze, Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen, Führerscheinen und Visa (siehe § 1 Nr. 2)
14. Vermögensfolgeschäden

§ 3 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Wir leisten Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Voraussetzung ist, das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
 - 1.1 eines Beförderungsunternehmens.
 - 1.2 eines Beherbergungsbetriebs.
 - 1.3 einer Gepäckaufbewahrung.
2. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck leisten wir Entschädigung, wenn dieses abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch:
 - 2.1 die Straftat eines Dritten
 - 2.2 den Unfall eines Transportmittels (z.B. Verkehrsunfall)
 - 2.3 nicht selbst verschuldete Unfälle, die zu einer Zerstörung der selbst getragenen Kleidung führen
 - 2.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Lawine, Vulkanausbruch
3. Wir erstatten Auslagen für notwendige Ersatzkäufe bis insgesamt 250 Euro je Schadenfall für Einzelpersonen und bis insgesamt 500 Euro je Schadenfall für Familien und Paare, wenn das Reisegepäck den oder die Besitzer am Bestimmungsort aufgrund einer Beförderungsverzögerung zumindest 24 Stunden später erreicht.
4. Reisegepäck in abgestellten, verschlossenen Fahrzeugen inklusive dort fest angebrachter und verschlossener Gepäckboxen ist versichert. Voraussetzung ist: Der Schaden tritt nachweislich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Tritt der Schaden bei einer nachweislichen Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden andauert, ein, dann besteht in diesen Fällen auch zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Versicherungsschutz.
5. Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings sind nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen versichert.
6. Bei Wintersportgeräten leisten wir, wenn das Wintersportgerät abhandengekommen, beschädigt oder zerstört wurde
 - 6.1 durch Straftat eines Dritten.

- 6.2 durch Diebstahl im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, auch vor der Skihütte. Im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr jedoch nur dann, wenn die versicherten Wintersportgeräte in einem ortsfesten Raum oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.
- 6.3 Bruchschäden an Wintersportgeräten, die sich im Eigentum der versicherten Person befinden, sofern diese nicht auf Verschleiß, Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und hierfür keine Gewährleistungsansprüche bestehen.

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir?

1. Obergrenze der Entschädigung (Versicherungssumme)
Die Versicherungssumme für Einzelpersonen und Familien bzw. Paare ist der Versicherungsbestätigung zu entnehmen. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Schadensfalltes niedriger als der Zeitwert des versicherten Reisegepäcks (Unterversicherung), kürzen wir die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden, wird beschädigt oder zerstört, dann erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
 - 2.1 für abhandengekommene oder zerstörte Sachen erstatten wir den Zeitwert. Sofern der aktuelle Marktpreis geringer ist, erstatten wir diesen. Zur Berechnung des Zeitwertes wird für jedes volle Kalenderjahr der Nutzung ab dem Kaufdatum 20 % der Kaufsumme abgezogen. Die maximale Reduzierung beträgt 50 % der Kaufsumme.
 - 2.2 für beschädigte Sachen erstatten wir die notwendigen Reparaturkosten höchstens jedoch den Zeitwert oder den Marktpreis, je nachdem, was geringer ist. Die Berechnung des Zeitwertes erfolgt analog 2.1.
 - 2.3 den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
3. Bei Wintersportgeräten erstatten wir in einem anerkannten Versicherungsfall gemäß § 3 Ziffer 6
 - 3.1 den Zeitwert, sofern sie abhanden gekommen sind oder zerstört wurden. Sollte der aktuelle Marktpreis geringer sein, erstatten wir diesen. Zur Berechnung des Zeitwertes wird für jedes volle Kalenderjahr der Nutzung ab dem Kaufdatum 20 % der Kaufsumme abgezogen. Die maximale Reduzierung beträgt 50 % der Kaufsumme.
 - 3.2 nachgewiesene Reparaturkosten bis zu 1.000 Euro. Erfolgt statt einer Reparatur eine Ersatz-Anmietung, erstatten wir nachgewiesene Kosten von höchstens 25 Euro pro Person und Tag, maximal bis zum ursprünglich geplanten Reiseende.
4. die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung für Visa, Führerscheine und amtliche Ausweise.

§ 5 Was haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie müssen die Obliegenheiten gemäß § 7 der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
2. Sie müssen strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) und Brandschäden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Die Anzeige lassen Sie sich bitte schriftlich bestätigen.
 - 2.1 Sie müssen uns und der zuständigen Polizeidienststelle eine Liste mit allen betroffenen Gegenständen übergeben. Darin müssen Sie Angaben zum Anschaffungszeitpunkt sowie zum Anschaffungspreis machen.
 - 2.2 Weichen die Listen voneinander ab? Dann besteht ein Entschädigungsanspruch nur für die versicherten Sachen, die gegenüber der Polizei als abhandengekommen oder beschädigt gemeldet wurden.
 - 2.3 Im Schadensfall müssen Sie das vollständige Polizeiprotokoll einreichen.
3. Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei einer der genannten Stellen zu melden:
 - 3.1 beim Beförderungsunternehmen.
 - 3.2 beim Beherbergungsbetrieb.
 - 3.3 bei der Gepäckaufbewahrung.
 - 3.4 lassen Sie sich die Schadenmeldung bitte schriftlich bestätigen
4. Dem Äußeren nach nicht erkennbaren Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Die Anzeige muss innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks erfolgen. Bitte lassen Sie sich den Schaden bescheinigen und reichen diese Bescheinigung als Nachweis bei uns ein.
5. Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Diese Bescheinigung müssen Sie als Nachweis bei uns einreichen. Haben Sie Ersatzkäufe getätigt? Dann brauchen wir hierfür die Rechnungen.
6. Ersatzleistungen durch Frachtführer: Bei Flugreisen haben Sie über das Montrealeur Übereinkommen Ansprüche bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks gegen die Airline als Frachtführer. Sie sind verpflichtet, Ihren Schaden bei der Airline als Frachtführer geltend zu machen. Gegen Abtretung der hieraus bestehenden Ansprüche gehen wir in Vorleistung und regulieren Ihren Schaden gemäß den bestehenden Versicherungsbedingungen.

§ 6 Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Obliegenheit verletzt wird?

1. Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Union Reiseversicherung AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Assistancegesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Union Reiseversicherung AG selbst (unter 1.) und,
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Union Reiseversicherung AG (unter 2.)

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Union Reiseversicherung AG

Ich willige ein, dass der Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Die Union Reiseversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Union Reiseversicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Union Reiseversicherung AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Union Reiseversicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Union Reiseversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Union Reiseversicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für den Versicherer erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.urv.de eingesehen oder bei der Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 844-75 55; E-Mail: reiseservice@urv.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Union Reiseversicherung AG Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Union Reiseversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Union Reiseversicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Union Reiseversicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung den Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Union Reiseversicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Union Reiseversicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfall-einschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

Übersicht Dienstleister

zur Einwilligungserklärung in der Lebens-, Kranken-, Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung (Hinweis: Die aktuelle Liste finden Sie unter dienstleister.vkb.de)

Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.

Firmenbezeichnung / Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen • Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts • Bayerische Landesbrandversicherung AG • Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft • Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG • Bayerische Beamtenkrankenkasse AG • Union Krankenversicherung AG • Union Reiseversicherung AG • Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG • SAARLAND Feuerversicherung AG • Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG • BavariaDirekt Versicherung AG • Consal-Service-Gesellschaft mbH • Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG • Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, Bearbeitung von Kundenanfragen, In- / Exkasso (Zahlungsverkehr).
• Versicherungskammer Rechtsschutz Vertriebs- und Service GmbH • Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH • Consal-Versicherungsdienste GmbH • Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH • Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH • Versicherungsservice MFA GmbH • S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH • Versicherungskammer betriebliche Vorsorge GmbH	Kunden- und Vertriebsmanagement
• Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH • VKBit Betrieb GmbH	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
• SVM GmbH	Erfassung der Versicherungsverträge, Erstellung von Angeboten zu Versicherungsprodukten, Bereitstellung der Verträge als digitales Vertragsarchiv
• MediRisk Bayern Risk- und Rehamanagement GmbH	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
• Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
• Concentrix Services (Germany) GmbH • Ratiodata SE • Deutsche Post E-POST Solutions GmbH • viadico GmbH	Policierung, Leistungs- und Vertragsbearbeitung
• medizinische Gutachter • medizinische Berater • Medicproof GmbH	Erstellung und Überprüfung von (ärztlichen) Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
• Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
• Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
• Majorel Wilhelmshaven GmbH	Servicecenter für telefonische Auskünfte, Vertragsbearbeitung Riester und Kraftfahrt. Angebotsbearbeitung Kranken, Leben, HUS, KFZ und Unfall.
• T.D.M. Telefon-Direkt-Marketing GmbH • AlphaStudents GmbH	Servicecenter für telefonische Auskünfte und Vertragsbearbeitung Unfall

• VöV Rückversicherung KôR • General Reinsurance AG • Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG • Deutsche Rückversicherung AG • E+S Rückversicherung AG • Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland • Allgemeiner Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleich	Rückversicherung
• Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen
• Info Partner KG • Creditreform • infoscore Consumer Data GmbH • ClariLab GmbH & Co. KG • SCHUFA Holding AG • Deutsche Post Adress GmbH & CoKG	Auskünfte aus Auskunftsdatabanken, Bonitätsprüfungen
• COMPASS Private Pflegeberatung GmbH • Deutsche Assistance Service GmbH • RehaAssist Deutschland GmbH	Assistance-Leistungen
• ProTect Versicherung AG • Cardif Allgemeine Versicherung	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden
• IDnow GmbH	Identifizierungsleistung
• Assekuradeure	Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen, Einzug und Verwaltung von Prämien, Schadenregulierung
• Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Jahresabschluss / Wirtschaftsprüfung
• SPS Germany GmbH	Druck und Versand

Stand: 01.04.2024

Datenschutzinformationen nach Art. 12 ff. DSGVO (vormals „Merkblatt zur Datenverarbeitung“)

Stand: 15.04.2025 EU, SAP-Nr. 334810; 04/25 ek

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft und die Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München
E-Mail-Adresse: reiseservice@urv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: **datenschutz@ukv.de**

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.urv.de/datenschutz-downloads abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigter Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Unsere berechtigten Interessen bestehen u.a. in der Wahrung unternehmerischer und wirtschaftlicher Belange oder in der Verbesserung der Kundenbeziehungen bis hin zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche.

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- Zur Entwicklung und zum Training von KI-Systemen, vgl. Art. 3 Nr. 1 der EU-KI-VO (KI-Verordnung). Unser berechtigtes Interesse liegt insbesondere in der Entwicklung von solchen Systemen, sowie darin neue Systeme und Funktionalitäten für Nutzer eines Dienstes zu entwickeln, ein Dialogsystem anzubieten (z.B. Chatbot), unsere Produkte oder Dienstleistungen zu verbessern oder deren Sicherheit zu erhöhen, sowie betrügerischen Inhalte und Verhaltensweisen zu erkennen.
- Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.
- Zudem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung interner Analysen, Auswertungen und Statistiken, um darauf aufbauend u.a. unsere Produkte, Prozesse oder den Vertrieb zu verbessern.
- Soweit es möglich und angemessen ist, werden personenbezogene Daten auch zur Erreichung der oben genannten Zwecke pseudonymisiert oder anonymisiert.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Neben der klassischen Kundenbetreuung bieten wir Ihnen oftmals die freiwillige Möglichkeit an, weitere Serviceangeboten von uns zu nutzen (u.a. Werbemailing, Kontaktaufnahme zur Information, Analyse zwecks zur individuellen Angebotserstellung). Diesbezüglich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zweckgebunden im Rahmen der erteilten Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Einzelne Unternehmen in unserer Unternehmensgruppe „Konzern Versicherungskammer“ übernehmen zentral für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen verschiedene Aufgaben der Datenverarbeitung. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten oder von Erklärungen, die mehrere Unternehmen unserer Gruppe betreffen (z.B. Einwilligungen oder Widerrufe) für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung durch ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen unserer Gruppe gemeinsam verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post und E-Mail-Eingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten. Des Weiteren kann es Fälle geben, in denen wir zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Geldwäschegesetz) oder auf Basis berechtigter Interessen Daten an andere Gesellschaften der Gruppe weitergeben.

Die Übersicht, welche Unternehmen an einer zentralen oder gemeinsamen Datenverarbeitung teilnehmen, erhalten Sie in der Dienstleisterliste vor Vertragsschluss. Die jeweils aktuellste Version der Dienstleisterliste finden Sie auf der Webseite Ihres Versicherers.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe und zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte nach der DSGVO an das Unternehmen, mit dem Sie einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.urv.de/datenschutz-downloads oder www.ukv.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte als betroffene Person zu, die Sie uns gegenüber geltend machen können:

Auskunft: Sie sind berechtigt, im Rahmen von Art. 15 DSGVO von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten; ist dies der Fall, sind Sie im Rahmen von Art. 15 DSGVO ferner berechtigt, Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere Informationen (u. a. Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Kategorien von Empfängern, geplante Speicherdauer, die Herkunft der Daten, den Einsatz einer automatisierten Entscheidungsfindung und im Fall des Drittlandtransfer die geeigneten Garantien) und eine Kopie Ihrer Daten zu erhalten.

Berichtigung: Sie sind berechtigt, nach Art. 16 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten berichtigen, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sind.

Löschung: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löschen. Das Recht auf Löschung besteht u. a. nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist für (i) die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, (ii) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der wir unterliegen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) oder (iii) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Einschränkung der Verarbeitung: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken.

Datenübertragbarkeit: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 20 DSGVO von uns zu verlangen, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben oder an einen Dritten zu übermitteln.

Widerruf: Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde: Sie sind berechtigt, unter den Voraussetzungen von Art. 77 DSGVO Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 981 18 00 93-0
Telefax: +49 (0) 981 18 00 93-800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Wir empfehlen Ihnen allerdings, sich mit Ihrem Anliegen zunächst immer an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte sollten nach Möglichkeit in Textform an die unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ genannte Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – gerichtet werden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem Anbieter des HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen des Anbieters. Diese finden Sie auf unserer Webseite unter www.vkb.de/datenschutz-his.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 DSGVO über die Infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter www.urv.de/datenschutz-downloads oder www.ukv.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO vorliegen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass dem Drittstaat durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder angemessene Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vorhanden sind.

In Ausnahmen für bestimmte Fälle können Datenverarbeitungen z. B. auch mit Ihrer Einwilligung, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen erfolgen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie.

Unsere automatisierten Entscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden. Sie beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen. Diese Regeln werden auch von unseren Service-Mitarbeitern im Fall des Versicherungsabschlusses per Telefon oder bei Vertragsänderungen angewendet.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen sowie aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Sie haben das Recht, diese automatisierten Entscheidungen von einer Person überprüfen zu lassen, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzinformationen jederzeit zu ändern. Etwaige Änderungen werden durch Veröffentlichung der geänderten Datenschutzinformationen auf unserer Webseite bekannt gemacht. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden solche Änderungen sofort wirksam. Bitte prüfen Sie daher regelmäßige unsere Webseite (www.urv.de/datenschutz-downloads oder www.ukv.de/datenschutz-downloads), damit Ihnen die jeweils aktuelle Version der Datenschutzinformation vorliegt.